Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.10.1974) Drucksache 8/1104

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1104
18. 10. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 65

Der Petitionsausschuß hat am 18. Oktober 1974 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/644	Hilfe für ein legasthenisches Kind	Nach den vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Förderung von Schülern mit einer Lese-Rechtschreibschwäche (BrSBl. 408/1), die dem Petenten übersandt wurden, sind für Schüler mit diesen partiellen Ausfällen im Leistungsbereich intensive Fördermaßnahmen verbindlich eingeführt worden. Die Richtlinien sehen vor, daß Kinder, bei denen diese Schwäche mit Hilfe einer Untersuchung durch den Schulpsychologischen Dienst ermittelt wurde, je nach dem Grad der Beeinträchtigung gezielte Hilfen in Stützkursen (4 bis 6 Kinder), Kleinstgruppen (2 bis 3 Kinder) und in Ausnahmefällen auch Einzelunterricht erhalten. Den Schulen steht für diese Aufgabe im Rahmen der bewilligten Stellen ein Stundendeputat zur Verfügung. Anträge auf Einzelunterricht sind über die Schule an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zu richten. Der Einzelunterricht wird von speziell vorgebildeten Lehrkräften nebenamtlich erteilt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/629	Gnadengesuch	Aus den im Schreiben des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vom 23. September 1974 an den Petenten genannten Gründen sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, das Gnadengesuch des Petenten zu befürworten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/641	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines angeblich geschenkten Radioapparates	Gemäß Nr. 75 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung dürfen Gefangene weder untereinander noch mit Bediensteten Geschäfte abschließen. Hierunter fällt auch das Geben und Empfangen von Geschenken.
L 8/650	Beschwerde gegen eine Maßnahme der Anstaltsleitung der Untersuchungshaftanstalt	Die Maßnahme ist nicht zu beanstanden. Der Petent hätte die von ihm begehrte Kaffeesorte bekommen können, wenn er sich beim wöchentlichen Einkauf an den Vertragskaufmann gewandt hätte. Dies hat er jedoch nicht getan. Im übrigen ist die Eingabe dadurch überholt, daß der Petent am 24. September 1974 in die Strafanstalt Bremen-Oslebshausen verlegt worden ist.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.